in letzter Instanz das Gefühl oder der Gesichtspunkt, dem alle diese plumpen Kunstgriffe ihren Ursprung und ihre hartnäckige und wiederholte Ausführung verdanken? Eine frivole und grenzenlose Verachtung des Publicums und seiner eigenen Einsicht und Urtheilsfähigkeit! Traute man ihm nur ein Körnlein Verstand, Unterscheidungskraft und Scharfblick zu, so würde man sich wohl hüten, es in dieser Weise herbeilocken und ihm literarische Erzeugnisse nicht anders anbieten zu wollen, als ihm Schuhwichse und Seife, Bonbons und Pfefferkuchen angeboten werden. — Ueber den Erfolg freilich vermögen wir nicht zu streiten, fürchten aber, daß er ein besserer ist, als das Interesse für den Fortschritt äußerer allgemeiner Culturzustände es wünschen darf. Denn Niemand steigt heut zu Tage auf das Narrenseil und gibt sich mit lächerlichen und ungeschickten Capriolen dem Urtheil der Verständigen Preis, wenn er nicht weiß, daß er nachher auch mit Stolz an seine Tasche schlagen und die verborgene Pfiffigkeit seiner Pläne mit klingender Münze demonstriren kann. *) (Berl. Mont.-Post.)

Aus Berlin entlehnen wir der Preuß. Corr. und der D. Allg. Ztg. folgende Berichte: In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 19. Dec. hat der Abg. Mathis einen bereits in voriger Session eingebrachten Antrag wiederum eingebracht, dahin gehend: „Die Staatsregierung wolle die polizeilichen Befugnisse der Behörden in Betreff der Presse in die Schranken der gesetzlichen Vorschriften zurückführen, und verhindern, daß die Ausübung dieser Befugnisse die verfassungs- und gesetzmäßig begründete Freiheit der Presse vernichte oder verkümmere." Der Antrag ist an eine besondere Commission von 14 Mitgliedern verwiesen. — In den bezüglichen Motiven wurde unter Anderm das Unberechtigte der von der Regierung in Anwendung gebrachten Concessionsentziehung besonders hervorgehoben, und es heißt in dieser Beziehung: „Diese administrative Concessionsentziehung wird, und das ist ihre gefährlichste Eigenschaft, das Mittel, nach und nach die gesammte Presse in Abhängigkeit von der Staatsregierung zu bringen. Die Redactionen mißliebiger Blätter werden mit der Entziehung der Concessionen des betreffenden Buchdruckers oder Buchhändlers bedroht, und diese Bedrohungen werden fortgesetzt, bis sie sich fügen. Durch gleiche Bedrohungen werden Buchhändler zur Entlassung der Redacteure, zur Annahme bestimmt bezeichneter Redacteure oder zur Zulassung von leitenden Aufsehern über die Redaction genöthigt. Das Concessionsentziehungsverfahren wird eingeleitet und mit diesem die sofortige Suspension des Erscheinens der betreffenden Zeitung verbunden; die dadurch entstehenden Nachtheile aber werden benutzt, die Unabhängigkeit der Zeitung zu brechen, und wenn dieser Zweck erreicht ist, wird von dem Concessionsentziehungsverfahren, das zu diesem Zweck eingeleitet worden, Abstand genommen. Die Breslauer Zeitung hat ein Rescript des Ministers des Innern vom 17. Juli 1855 in demselben Moment veröffentlicht, dem nicht widersprochen worden, und welches zu einem solchen Verfahren ausdrücklich Anweisung ertheilt." Einigermaßen aufgefallen ist es, daß in dem Antrage von den jüngst gegen verschiedene deutsche Blätter ergangenen Verboten keine Rede ist. Wie man jetzt nachträglich hört, soll diese Nichterwähnung eine Folge der mit den verschiedenen Fractionen des Hauses über den Antrag gepflogenen Verhandlungen sein. Man billigt diese Verbote zwar nicht, aber man hält es für angemessener und zweckmäßiger, derselben bei den Verhandlungen über den Antrag im Plenum des Hauses in geeigneter Weise Erwähnung zu thun, als derselben bereits im Antrag selbst zu gedenken.

*) Vergl. die Broschüre „Gegen den sogenannten Antiquar-Buchhandel" (von Hermann Kaiser). Berlin, Schroeder. Se. 12—16, wo der Hr. Verf. zwar ohne besondern Glimpf, aber so ehrenwerth gesinnt gegen jenes Unwesen angeht, daß selbst seine Gegner ihm diese Würdigung nicht möchten vorenthalten können.

Das Verbot des Debits der Allgemeinen Zeitung ist mittelst Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 24. Dec. wieder aufgehoben worden.

Aus München berichtet die Allg. Ztg.: Der von Thomas Driendl dahier mit vielem Erfolg im Großen ausgeübten Methode des lithographischen Oelfarbendrucks, worüber ich Ihnen vor geraumer Zeit Näheres zu berichten Gelegenheit hatte (Börsenbl. Nr. 86), ist seitdem eine für den Künstler sehr ermunternde Anerkennung insofern zu Theil geworden, als es letzterem vergönnt war, die von ihm in jener Art ausgeführten lebensgroßen Bildnisse des Kaisers und der Kaiserin von Oesterreich den beiden Majestäten in Wien persönlich zu übergeben. Se. Maj. der Kaiser hat dieselben nicht nur anzunehmen geruht, sondern auch noch kurz vor Antritt seiner italienischen Reise dem Künstler hier zum Zeichen besonderer Zufriedenheit mit dessen Leistung außer einem kostbaren Brillantring die große goldene Medaille für Wissenschaft und Kunst einhändigen lassen. Driendl ist, wie ich höre, bereits mit ähnlichen größeren Ausführungen beschäftigt; doch dürfte sein Verfahren jetzt nur noch uneigentlicher Weise den Namen eines „lithographischen" Oelfarbendrucks verdienen, nachdem ihm der früher vielfach mißlungene Versuch endlich vollkommen geglückt ist, die nämliche Wirkung mit Anwendung verhältnißmäßig sehr dünner Zinkplatten zu erreichen, die eine leichtere Manipulation beim Druck gestatten, und, da sie zugleich nicht wie die lithographischen Steine dem Zerspringen unterworfen sind, eine bei weitem minder kostspielige Herstellung solcher Bilder in Aussicht stellen.

Der in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 6. Nov. l. J. gefaßte Beschluß über den Schutz für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck (Börsenbl. Nr. 143) ist, in Gemäßheit der unterm 13. Dec. ertheilten königlichen Ermächtigung, unterm 23. d. vom Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern im Regierungsblatt mit dem Beifügen veröffentlicht worden: daß dieser Beschluß nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst ꝛc. betreffend, in Vollzug zu setzen ist.

In England ist die wichtige Postverordnung erschienen, daß Packete mit Büchern, Drucksachen im Bereich der Kunst und Literatur, sowohl englische als im Auslande und in den Colonien veröffentlichte, einschließlich solcher Drucksachen, die sich auf Abstimmungen und Vorgänge im Parlament Englands oder der Gesetzgebungen der Colonien beziehen, zwischen irgend einem Orte Großbritanniens und den Colonien von ganz Australien, Neuseeland, Neusüdwales, Süd-Westaustralien und Tasmanien, durch die Post um 8 D. befördert werden können, wenn das Gewicht der Sendung ½ Pfund nicht übersteigt. Für jedes weitere ½ Pfund werden 8 D. zugeschlagen.

Aus den russischen Ostseeprovinzen. — Das Börsenblatt bringt in Nr. 145 einen Artikel aus St. Petersburg vom 5. Novbr., daß Druckschriften unter 20 Druckbogen einer neueren Verfügung zufolge einer gelinderen Censur als bisher unterzogen werden sollen, während ein anderer Artikel v. 16. Novbr. dies in Betreff der Werke ausspricht, welche mehr als 20 Bogen enthalten.

Soviel uns bekannt, ist letztere Angabe die richtige*); da sich

*) Es ist in der That kein Widerspruch in den beiden Mittheilungen, denn die eine vom 5. Nov. berichtet: daß Werke unter 20 Druckbogen einer gelindern Censur als bisher unterzogen werden sollen, und die andere vom 16. Nov.: daß auch in Betreff der Schriften von geringerer Bogenzahl (als von mehr denn 20, die künftig nur einer gelinden Censur erliegen) eine bedeutende Relaxation stattgefunden habe. D. Red.